



An die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
An die Bevölkerungsdienste
Zur Information:
An die Frauen und Herren Provinzgouverneure
An die Frauen und Herren Zonenchefs
der lokalen Polizei

| Ihre Kontaktperson | T | Ihr Zeichen | Anlagen |
|-----------------------------------|--------------|-------------------|------------|
| Christophe Verschoore | 02 518 20 46 | | |
| E-Mail | F | Unser Zeichen | Brüssel |
| christophe.verschoore@rrn.fgov.be | 02 518 25 46 | III21/724/R302/22 | 09.03.2022 |

Betreff: Eintragung der ukrainischen Bevölkerung mit vorübergehendem Schutzstatus in die Bevölkerungsregister

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr,

die Innenminister der Europäischen Union haben sich am 3. März 2022 geeinigt, den ukrainischen Staatsangehörigen, die vor dem Krieg in ihrem Land fliehen, den vorübergehenden Schutzstatus zu gewähren.

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 stellt das Bestehen eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne von Artikel 5 der Richtlinie 2001/55/EG fest und bewirkt die Einführung eines vorübergehenden Schutzes.

Zum ersten Mal wird die EU-Richtlinie 2001/55/EG vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten aktiviert.

Wie in dieser EU-Richtlinie aufgeführt, versteht man unter "vorübergehender Schutz": "Ein ausnahmealber durchzuführendes Verfahren, das im Falle eines Massenzustroms oder eines bevorstehenden Massenzustroms von Vertriebenen aus Drittländern, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, diesen Personen sofortigen, vorübergehenden Schutz garantiert, insbesondere wenn auch die Gefahr besteht, dass das Asylsystem diesen Zustrom nicht ohne Beeinträchtigung seiner Funktionsweise und ohne Nachteile für die betroffenen Personen oder andere um Schutz nachsuchende Personen auffangen kann".

Die grundsätzliche Dauer des vorübergehenden Schutzes beträgt ein Jahr. Je nach den Entscheidungen der Europäischen Union verlängert sich der Schutz automatisch um jeweils sechs Monate, höchstens jedoch um ein Jahr. Bei Fortbestehen der Gründe für die Aufrechterhaltung

des vorübergehenden Schutzes kann er noch für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr verlängert werden.

Die Mitgliedsstaaten müssen dafür Sorge tragen, dass Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, angemessen untergebracht werden oder gegebenenfalls Mittel für eine Unterkunft erhalten.

Sobald der vorübergehende Schutzstatus gewährt ist, geht es vorrangig um die Bereitstellung von Unterkünften an Vertriebene aus der Ukraine.

Nach einer ersten Phase der Notunterbringung werden viele von ihnen noch eine vorübergehende Notunterkunft benötigen, bevor sie mit ihrer Eingliederung beginnen und in eine dauerhafte Unterkunft einziehen können. Deshalb wurde ein Aufruf an die Bürger im ganzen Land gerichtet. Bürger, die sich solidarisch zeigen und flüchtenden Ukrainern, die auf einen dauerhaften Wohnort warten, eine vorübergehende Unterkunft bieten möchten, können sich bei ihrer Gemeinde eintragen.

Konkret und seit dem 7. März 2022 können ukrainische Staatsangehörige mit ihren Identitätsdokumenten im Registrierungszentrum am Boulevard de Waterloo 121 in 1000 Brüssel vorstellig werden und dort den vorübergehenden Schutz beantragen.

Betroffen sind ukrainische Staatsangehörige, die in der Ukraine ansässig sind, sowie Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die in der Ukraine Schutz genießen, und ihre Familienangehörigen.

Jede Person, die vorübergehenden Schutz beantragen möchte, muss mit ihren ukrainischen Identitätsdokumenten persönlich im Registrierungszentrum vorstellig werden. Dort wird dann eine Registrierung vorgenommen und eine Bescheinigung über vorübergehenden Schutz ausgestellt, sofern die Bedingungen für die Gewährung des vorübergehenden Schutzes erfüllt sind. Pro Person wird eine Bescheinigung über vorübergehenden Schutz ausgestellt, auch für Kinder. Ohne Bescheinigung gilt der vorübergehende Schutz nicht.

Mit dieser Bescheinigung geht die Person zur Gemeindeverwaltung ihres Wohnortes, um sich in die Bevölkerungsregister eintragen und eine Karte A ausstellen zu lassen.

Ukrainische Staatsangehörige werden nach einer positiven Überprüfung des Wohnortes gemäß den allgemeinen Regeln für die Eintragung in die Bevölkerungsregister in das Fremdenregister (IT 210 zum Zeitpunkt der Bescheinigung über vorübergehenden Schutz) der Gemeinde eingetragen, in der sie über eine Aufnahmeunterkunft verfügen.

Bis zur Durchführung der Überprüfung des Wohnortes und/oder der Ausstellung der Karte A wird eine Anlage 15, die 45 Tage (letzter Grund) gültig ist und unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt bietet, gemäß den Anweisungen des Ausländeramtes ausgestellt.

Die Gemeinde des Wohnortes stellt eine Karte A aus, die ein Jahr gültig ist (das Enddatum der Gültigkeit ist ab dem Datum der Bescheinigung über vorübergehenden Schutz zu berechnen). Kinder unter zwölf Jahren können auf Antrag der Eltern oder des Vormunds einen Identitätsnachweis für ausländische Kinder unter zwölf Jahren erhalten. Diese Bescheinigung hat die gleiche Gültigkeitsdauer wie die Karte A (ein Jahr, Enddatum der Gültigkeit zu berechnen ab dem Datum der Bescheinigung - vorübergehender Schutz).

In bestimmten Fällen einer kurzen Aufnahme (weniger als ein Monat) bei einer Privatperson wird es nicht immer möglich sein, innerhalb eines kurzen Zeitraums (z.B. eine Woche) eine Überprüfung des Wohnortes durchzuführen. Angesichts dieser außergewöhnlichen Umstände kann der ukrainische Staatsangehörige auf der Grundlage der von dem Registrierungszentrum ausgestellten Bescheinigung über vorübergehenden Schutz und der von dem Gastgeber mitgeteilten Adresse eingetragen werden.

Die ukrainischen Staatsangehörigen (und die möglichen Begleitpersonen) sollten darauf hingewiesen werden, dass sie eventuelle spätere Adressenwechsel der betreffenden Gemeinde mitteilen müssen, insbesondere für den Empfang ihrer offiziellen Schreiben und auch für die Gewährung und Aufrechterhaltung bestimmter sozialer Rechte. Insbesondere ist es wichtig zu betonen, dass offizielle Schreiben (unter anderem in Bezug auf das Aufenthaltsverfahren), die an die im Nationalregister bekannte Adresse übermittelt werden, als vom Bürger empfangen und gelesen gelten. Es ist also von grundlegender Bedeutung, dass der Bürger seinen Adressenwechsel so schnell wie möglich meldet.

Angesichts dieser außergewöhnlichen Umstände wird im IT 141 des Nationalregisters vorübergehend ein neuer Code Wohnung (LOG) 06 "vorübergehender Schutz" geschaffen, um zwischen Gastgebern und aufgenommenen ukrainischen Staatsangehörigen in der Wohnung und auf Haushaltsebene zu unterscheiden, was die administrativen Schritte sowohl für die Gastgeber als auch für die aufgenommenen ukrainischen Staatsangehörigen erleichtern dürfte. Technische Entwicklungen sind im Gange. Dieser neue Code soll ab Dienstag, den 22. März 2022 gelten. Ein ausführlicheres Rundschreiben zu den strukturellen Aspekten des Nationalregisters wird Ihnen in Kürze übermittelt.

Darüber hinaus teilen wir Ihnen mit, dass der Code 2.3.0 "vorübergehender Schutz" im IT 202 des Nationalregisters am 7. März 2022 aktiviert wurde, um den Gemeinden zu ermöglichen, ukrainischen Staatsangehörigen, die diesen Schutz genießen, eine Karte A auszustellen. Das unter diesem Code zu übernehmende Datum ist das Datum der Bescheinigung. Der Eintrag für den Zugang zum Arbeitsmarkt lautet "unbeschränkt".

Der Code 3 des IT 205 "Vertriebener" wurde am selben Datum auch im Nationalregister aktiviert und diese Information muss in die Akte des Betreffenden aufgenommen werden.

Sie können jederzeit auf die Unterstützung durch unsere Dienste zählen, wir stehen Ihnen für weitere Fragen und Informationen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Philippe MOREAU
Generaldirektor a.i.